

# VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 5 A 95/00

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache des

[REDACTED]

Klägers,

gegen

den Landkreis Harburg,  
Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, - 36Wi/Ma -

Beklagten,

Streitgegenstand: Anordnung der Radwegbenutzungspflicht,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. August 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Göll-Waechter als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht.

Anfang 1999 erhielt der kombinierte Fuß-/Radweg an der Wulmstorfer Straße in Neu Wulmstorf das Zusatzzeichen 1000-31 „Radfahrer aus beiden Richtungen“.

Mit Schreiben vom 19. März 1999 legte der Kläger gegen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht für beide Richtungen in Bezug auf die Benutzungspflicht der Wulmstorfer Straße aus Richtung Wulmstorf/Daerstorf kommend Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass eine beidseitige Benutzung durch Radfahrer bei kombinierten Fuß- und Radwegen nicht zulässig sei. Zudem sei die für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg vorgesehene lichte Breite von mindestens 2 m nicht vorhanden. Der Radweg weise maximal eine Breite von 1,92 m auf. Es sei auch nicht durchgehend neben dem kombinierten Fuß- und Radweg ein Sicherheitsraum vorhanden, weil sich auf der einen Seite direkt neben dem Weg Hecken bzw. Zäune als Abgrenzung zu den Grundstücken befänden. Auf der anderen Seite befände sich ein mit Bäumen bepflanzter Seitenstreifen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass auf dem Radweg zwei schlecht einsehbare Straßeneinmündungen gekreuzt werden müssten. Die Radwegeführung erlaube keinen flüssigen Radverkehr. An einer Bushaltestelle werde der Radweg direkt über die Wartefläche für Fahrgäste der Busse geleitet. Die Streckenführung sei im Bereich der Einmündungen Postweg und Immenweg für Radfahrer in Richtung Hauptstraße gefährlich, weil durch die abschüssigen Straßen und die mangelnde Einsehbarkeit des Fuß- und Radweges für Autofahrer ein heranfahrender Radfahrer erst sehr spät zu erkennen sei. Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht erfülle demnach nicht die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zur StVO. Als Radfahrer in Neu Wulmstorf wolle er nicht zur Benutzung eines unzumutbaren Radweges gezwungen werden, sondern erlaubterweise die Fahrbahn benutzen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1999 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Schwachpunkte in den Einmündungsbereichen Immenweg und Postweg und bei der Lutherkirche dadurch kompensiert werden sollten und dass die Radfahrfurten mit Rotasphalt und zusätzlichen Piktogrammen gestaltet würden. Die Negativzeichen Nr. 205 der StVO würden das Zusatzzeichen „Radfahrer aus beiden Richtungen“ erhalten. Weiterhin teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12. Juli 1999 mit, dass auf der Wulmstorfer Straße in 24 Stunden eine Belastung von 8.039 Fahrzeugen, davon 470 Lkw zu verzeichnen sei.

Das Straßenbauamt Lüneburg lehnte die Anordnung einer Markierung der Radfahrfurten mit roter Farbe ab.

Die Bezirksregierung Lüneburg wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2000 mit der Begründung zurück, dass an den zwei schlecht einsehbaren Einmündungen Hecken und Buschwerk soweit zurückgeschnitten seien, dass nunmehr ausreichende Sichtdreiecke vorhanden seien. Der kombinierte Rad- und Gehweg haben eine ausreichende Breite von 2 m. Der Grünstreifen durch eine Baumreihe zwischen Hochbord der Fahrbahnkante und dem Beginn des kombinierten Geh- und Radweges bilde eine Art „Pufferzone“ mit dem Charakter einer entsprechenden Verkehrsfläche, wie sie in der Regel außerorts zu finden sei. Hierdurch würden Kollisionen zwischen Rad- und Kraftfahrzeugverkehr auf der stark befahrenen L 235 weitgehend verhindert. Um die Einschränkung durch die Bushaldebucht auf einer Länge von 20 m zu reduzieren, würden durch die Gemeinde Neu Wulmstorf eine Verbreiterung des kombinierten Geh- und Radfahrweges vorgenommen werden.

Hiergegen legte der Kläger am 24. Juli 2000 Klage ein. Er vertieft sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, dass der Rad-/Gehweg an einigen Stellen lediglich 1,60 m breit sei. Die angekündigten Radwegfurten seien bisher nicht eingerichtet worden.

Der Kläger beantragt,

die Anordnung des Beklagten, die Radwegbenutzungspflicht auf dem kombinierten Fuß-/Radweg an der Wulmstorfer Straße in Neu Wulmstorf aus Richtung Wulmstorf/Daerstorf kommend durch das Zusatzzeichen 1000-31 zuzulassen, sowie den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Lüneburg vom 22. Juni 2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Anordnung der beidseitigen Radwegbenutzungspflicht für rechtmäßig. Er habe sein Ermessen sachgerecht ausgeübt. Für einen Radweg östlich der Straße sei die Wulmstorfer Straße zu schmal. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens sei erwogen, aber verworfen worden, da das Befahren der Wulmstorfer Straße für Radfahrer aufgrund des schmalen Straßenquerschnittes und des kurvigen Verlaufs der Straße zu gefährlich wäre.

Die Anordnung der Radwegbenutzung in beide Richtungen erfolge zur Verkehrssicherung, insbesondere zum Schutz der Radfahrer. Ein Verbot der Anordnung von gemeinsamen Rad- und Fußwegen in beide Richtungen enthalte die StVO nicht. Da der Fuß- und Radweg durch eine Baumreihe von der Fahrbahnkante getrennt sei, müssten hier die Maßstäbe für einen Außenortsbereich angelegt werden. Es reiche daher, dass der Fuß- und Radweg eine lichte Breite von 2 m habe.

Das Gericht hat die Örtlichkeiten gemäß Beweisbeschluss vom 1. August 2002 in Augenschein genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Kläger ist klagebefugt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Klagebefugnis dann zu bejahen, wenn das Klagevorbringen es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass die angefochtene Maßnahme eigene Rechte des Klägers verletzt. Ein Verkehrsteilnehmer kann dabei als eine Verletzung seiner Rechte geltend machen, die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für eine auf ihn treffende Verkehrsbeschränkung nach § 45 Abs. 1 StVO sei nicht gegeben. Der Kläger hat vorgetragen, er befahre des öfteren den streitbefangenen Rad-/Fußweg entlang der Wulmstorfer Straße.

2. Die Anordnung der beidseitigen Benutzungspflicht des kombinierten Rad-/Fußweges an der Wulmstorfer Straße in Neu Wulmstorf durch das Zusatzzeichen 1000-31 der StVO ist rechtmäßig.

Gemäß § 45 Abs.1 Satz 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bestimmt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der Umstände zwingend geboten ist. Nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO sind derartige Beschränkungen nur möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Hier ist nach Auffassung des Gerichts eine derartige Gefahrenlage gegeben, die es zwingend gebietet, Radfahrern die Benutzung des vorhandenen Radweges vorzuschreiben.

a) Es ist zwingend geboten, dass der Fahrradverkehr von der Fahrbahn der Wulmstorfer Straße auf den kombinierten Rad-/Gehweg verlagert wird. Bei der Wulmstorfer Straße handelt es sich um eine stark frequentierte Landesstraße. Wie sich aus einem Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 12. Juli 1999 ergibt, wurde diese Straße zu diesem Zeitpunkt in 24 Stunden von 8.039 Fahrzeugen, davon 470 Lkw befahren. Der Vertreter des Beklagten hat nunmehr in der mündlichen Verhandlung am 1. August 2002 erklärt, dass sich die Verkehrsbelastung jetzt auf 10.000 Fahrzeuge in 24 Stunden erhöht habe.

Entlang der Wulmstorfer Straße gibt es zwischen dem Ortseingangsschild und der Hauptstraße lediglich vier Straßeneinmündungen. Wegen des zum Teil geradlinigen Verlaufs der Wulmstorfer Straße und der wenigen Einmündungen befahren die Kraftfahrzeuge die Straße mit hohen Durchschnittsgeschwindigkeiten. Dies lässt das Befahren der Fahrbahn mit einem Fahrrad besonders gefährlich erscheinen. Weiterhin ist die Wulmstorfer Straße Richtung Hauptstraße abschüssig, so dass die Gefahr besteht, dass die Radfahrer in diese Richtung oftmals mit hohem Tempo fahren. Dies birgt eine weitere Unfallgefahr für die Fahrradfahrer, die wegen der oft unvermeidlich schwankenden Fahrlinie im Fahrverkehr ohnehin gefährdet sind, mit sich. Dies gilt um so mehr, als die Wulmstorfer Straße südlich der Einmündung Bredenheider Weg in einer Doppelkurve verläuft und dies die Gefahr in sich birgt, dass die Autofahrer Fahrradfahrer auf der Fahrbahn nicht rechtzeitig erkennen. Weiterhin hat das Gericht bei der Ortsbesichtigung festgestellt, dass sich zwischen der Einmündung Bredenheider Weg und dem Ortsausgangsschild auf der dem Radweg gegenüberliegenden Straßenseite ein Kieswerk befindet, das u.a. von Betonmischern angefahren wird. Aufgrund der Ein- und Ausfahrt dieses Schwerlastverkehrs auf die Wulmstorfer Straße besteht für die Radfahrer ebenfalls eine hohe Unfallgefahr, wenn sie auf der Fahrbahn fahren müssten. Gegenüber dem Kieswerk befindet sich die Feuerwehr von Neu Wulmstorf, die bei Einsätzen in Neu Wulmstorf die Wulmstorfer Straße in Richtung Hauptstraße benutzen muss. Da sie möglichst schnell und ungehindert ihre Einsätze fahren muss, bedeutet die Benutzung des Fahrradwegs für die Fahrradfahrer eine größere Sicherheit und ist notwendig.

b) Ist - wie hier - aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht erforderlich, sehen die Verwaltungsvorschriften (Vwv) zu § 2 StVO, die für die Behörden grundsätzlich bindend sind, weitere Voraussetzungen für die Vornahme der Radwegebenutzungspflicht vor.

Nach Abschnitt II,1 b Vwv zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO kann der vorhandene Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr gemeinsam benutzt werden. Gemäß Abschnitt II Nr. 2 a bb) Vwv zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO soll in der Regel die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) eines gemeinsamen Fuß- und Radweges innerorts mindestens 2,50 m, außerorts mindestens 2,00 m betragen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Rad-/Gehweg entlang der Wulmstorfer Straße ist im südlichen Bereich vom Ortseingangsschild bis zur Einmündung Postweg zwar nur in 1,88 m Breite gepflastert und vom Postweg bis zur Hauptstraße mindestens 2 m breit asphaltiert. Allerdings hat das Gericht nach Durchführung der Ortsbesichtigung am 1. August 2002 den Eindruck gewonnen, dass der streitbefangene Rad-/Gehweg den Charakter einer entsprechenden Verkehrsfläche außerorts hat. Dies gilt augenscheinlich für den Bereich südlich der Einmündung Bredenheider Weg, weil sich in diesem Bereich an der Wulmstorfer Straße nur vereinzelt Bebauung - das Kieswerk und die Anlage der Feuerwehr - befindet und der Rad-/Gehweg nahezu durchgehend bis auf ein Teilstück von etwa 150 m durch einen ein bis sechs Meter breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Aber auch nördlich der Einmündung Bredenheider Weg zeigt die Wulmstorfer Straße durch ihre besondere Lage einen außerorts Charakter zum einen dadurch, dass der Rad-/Gehweg in diesem Bereich

durchgehend durch einen Grünstreifen zum Teil mit altem Baumbestand von der Fahrbahn getrennt ist. Die Wulmstorfer Straße stellt sich hier als eine Allee dar. Zum anderen gibt es in diesem Teil der Wulmstorfer Straße keine Wohn- oder Geschäftsgrundstückszufahrten, weil die Wulmstorfer Straße quasi wie ein Wall das links und rechts tiefer gelegene Wohngebiet durchschneidet. Die Wulmstorfer Straße ist nach alledem wie eine Fahrbahn im Bereich außerorts i.S. der Vwv zu behandeln. Demnach reicht hier eine Breite des Rad-/Gehwegs von 2 m aus. Soweit der Rad-/Gehweg diese Breite vor allem in dem Bereich zwischen Orteingangsschild und der Einmündung Bredenheider Weg mit 1,88 m Pflasterung nicht erreicht, werden hier zum einen die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften nur geringfügig unterschritten (anders als im Fall, den das VG Hamburg durch Urteil vom 29.11.2001 - 20 VG 1279/2001 zu entscheiden hatte, in dem die Breite des Fahrradweges von den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften um ein Drittel abwich). Zum anderen ist an dieser Stelle ein hinreichender Sicherheitsraum durch einen hindernisfreien Grünstreifen vorhanden. Soweit gegenüber dem Kieswerk auf etwa 150 bis 200 m Länge kein Grünstreifen vorhanden ist, hat der Rad-/Gehweg jedoch hier eine Breite von 2,15m und entspricht damit den Vorgaben für außerorts gelegene Rad-/Gehwege. Zwar erreicht der streitbefangene Rad-/Gehweg zwischen der Einmündung Bei der Lutherkirche und dem Postweg lediglich eine Breite von 1,88 bzw. 1,50 m (Bushaltestelle). Zudem stehen auf dem Sicherheitsraum an dieser Stelle zum Teil Bäume. Allerdings handelt es sich hierbei nur um einen kurzen Abschnitt von wenigen Metern, so dass an dieser Stelle ausnahmsweise von dem Mindestmaß abgewichen werden kann (vgl. Abschnitt II Nr. 2 a Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO).

Nach Abschnitt II Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO ist die Voraussetzung für die Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung u.a., dass die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,00 m beträgt (Abschnitt II Nr. 3 c Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO). Diese Voraussetzungen liegen ebenfalls vor; insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

c) Selbst wenn der Rad-/Gehweg nicht alle Voraussetzungen der Vwv erfüllen würde, wäre im vorliegenden Fall die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht auf dem kombinierten Rad-/Gehweg rechtmäßig, weil dies hier die besonderen örtlichen Umstände verlangen. Deshalb kann hier dahingestellt bleiben, ob - wie der Kläger vorträgt - die o.g. Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 StVO kombiniert werden und insgesamt ein breiterer Rad-/Gehweg gefordert werden müsste, weil der streitbefangene kombinierte Rad-/Gehweg zusätzlich für Radfahrer aus der Gegenrichtung freigegeben worden ist.

Die Verwaltungsvorschriften binden zwar die Behörden als Folge des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG. Sie sind aber lediglich verwaltungsinterne Anweisungen und haben eine schwächere Bindungswirkung als andere Rechtsnormen. Dies macht sie offen für die Berücksichtigung von Ausnahmefällen. Ein Abweichen von den Verwaltungsvorschriften ist deshalb dann möglich, wenn es durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben:

Die besonderen Umstände ergeben sich hier aus der besonderen Lage der Wulmstorfer Straße. Wie bereits dargestellt, stellt sich die Wulmstorfer Straße als eine Allee im Außerortsbereich dar, Sie verläuft auf einer Art Damm. Der Bau eines Radwegs entlang der östlichen Seite der Wulmstorfer Straße kann nicht verwirklicht werden, weil das Gelände neben der Fahrbahn mehrere Meter tief abfällt. Eine Verbreiterung des vorhandenen Rad-/Gehwegs auf der westlichen Seite ist ebenfalls wegen der abfallenden bzw. ansteigenden Böschung nicht möglich. Bei der Wulmstorfer Straße handelt es sich um eine besonders stark befahrene Innerortsstraße, auf deren Fahrbahn für die Radfahrer größere Gefahren bestehen, als wenn sie auf einem kombinierten Rad-/Gehweg fahren, der in beiden Richtungen zu benutzen ist. Dies gut insbesondere für ältere Menschen und Kinder ab Vollendung des zehnten Lebensjahres, die beim Fehlen eines Radweges die Fahrbahn benutzen müssten. Eine Abwägung der Gefahren für die Radfahrer auf der Fahrbahn gegenüber den Gefahren für die Radfahrer auf einem kombinierten Rad-/Gehweg mit beidseitiger Benutzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Radfahrer auf dem Rad-/Fußweg sicherer sind, weil sie nicht unmittelbar mit dem Autoverkehr in Berührung kommen. Dies gilt um so mehr, als sich zwischen der Fahrbahn und dem Rad- und Gehweg ein Grünstreifen mit Bäumen als „Pufferzone“ vorhanden ist. Soweit der Kläger vorträgt, dass zwei zu querende Einmündungen nur schwer einsehbar seien, steht für das Gericht aufgrund der Ortsbesichtigung am 1. August 2002 fest, dass durch Hecken- und Buschschnitt ausreichende Sichtdreiecke vorhanden sind. Für die drei an der westlichen Seite in die Wulmstorfer Straße einmündenden Straßen ist zusätzlich zu dem Vorfahrtsschildzeichen 205 das Zusatzzeichen Nr. 1000-30 angeordnet worden. Es sind außerdem Radfahrfurten auf dem Asphalt aufgetragen worden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Verlauf des Rad-/Gehwegs eine eindeutige, stetige und sichere Linienführung hat. Als einziges Hindernis befindet sich auf dem Rad-/Gehweg vor der Einmündung Postweg die Wartezone einer Bushaltestelle. Zum einen handelt es sich hierbei jedoch lediglich um einen kurzen Abschnitt. Zum anderen steht nach Überzeugung des Gerichts fest, dass eine breitere bauliche Anlage an dieser Stelle nicht verwirklicht werden kann, weil die Böschung jenseits des Wartehäuschens steil bergab fällt. Es ist auch nicht ohne erhebliche Gefahren möglich, den Fahrradverkehr für diese kurze Strecke gefahrlos auf die andere Straßenseite umzuleiten. Das Gericht kommt nach Durchführung der Ortsbesichtigung am 1. August 2002 zu dem Ergebnis, dass keine Kollisionsgefahr der Radfahrer mit Fußgängern oder Hindernissen vorliegt. Am Wulmstorfer Weg sind überwiegend Sicherheitsräume entlang des Rad-/Gehwegs vorhanden. Selbst wenn der Grünstreifen zwischen dem Radweg und der Fahrbahn zum Teil mit altem Bäumen bestanden ist, bietet er für weite Teile des Radweges einen Sicherheitsraum, der frei von Hindernissen ist und den Verkehrsteilnehmern auf dem Rad-/Gehweg ein Ausweichen ermöglicht. Zudem ist nach Eindruck des Gerichts aufgrund der Ortsbesichtigung am 1. August 2002 das Rad- und Fußgängeraufkommen auf dem streitbefangenen Rad-/Gehweg offensichtlich gering. Während der Ortsbesichtigung am 1. August 2002 nutzten nur vereinzelt Fahrradfahrer und Fußgänger den Weg. Die Zahl der Rad-/Gehwegbenutzer entsprach bei weitem nicht der Anzahl derjenigen einer Innerortsstraße. Dass auf der Wulmstorfer Straße offensichtlich wenig Fahrrad- und Fußgängeranliegerverkehr zu Privatgrundstücken stattfindet, liegt hier nach dem Eindruck des Gerichts daran, dass aufgrund des abschüssigen Geländes entlang der Straße im Bereich zwischen der Einmündung Bredenheider Weg und der Haupt-

straße weder Zufahrten zu Wohngrundstücken noch zu Geschäften vorhanden sind. Der Benutzungspflicht des Weges für alle Radfahrer steht nicht entgegen, dass die Radfahrer und Fußgänger auf der Höhe des Orteingangsschildes im Süden der Wulmstorfer Straße die Fahrbahnseite wechseln und die Straße überqueren müssen. Zum einen hat die Straße an dieser Stelle einen geraden, einsehbaren Verlauf. Zum anderen betrifft dies lediglich einen geringen Teil der Verkehrsteilnehmer, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach Wulmstorf bzw. nach Neu Wulmstorf gehen/fahren wollen. Schließlich ist diese Gefahr des Überquerens geringer zu bewerten, als die gesamte Strecke der Wulmstorfer Straße mit dem Fahrrad befahren zu müssen.

Der Kläger kann nicht mit Erfolg einwenden, dass durch die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht kein flüssiger Fahrradverkehr möglich sei. Abgesehen von den drei Straßeneinmündungen bei der Lutherkirche, Postweg und Immenweg sowie der Einfahrt zur Feuerwehr, einer weiteren Einfahrt und einer Bushaltestelle verläuft der Rad-/Gehweg ohne Hindernisse. Die Fahrradfahrer aus Richtung Süden kommend müssen diese Einfahrten ebenso beachten wie die Fahrradfahrer aus der Gegenrichtung und an die Einmündungen langsam heranfahren. Das Interesse der aus Wulmstorf kommenden Fahrradfahrer, die Wulmstorfer Straße abschüssig in Richtung Norden im hohen Tempo zu befahren, muss hinter dem Interesse der Verkehrssicherheit zurückstehen.

Der bauliche Zustand des Rad-/Gehwegs ist auch zumutbar. Die Betonpflasterung im südlichen Bereich des Rad-/Gehwegs ist befahrbar. Die Wegeschwellen an den Einmündungen sind noch zumutbar, weil zum einen die Fahrradfahrer an den Einmündungen ohnehin langsam fahren müssen und zum anderen der Regenwasserablauf gesichert sein muss.

Nach den obigen Ausführungen ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei der Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Der Beklagte hat erwogen, einen rot asphaltierten Radfahrerstreifen auf der Fahrbahn einzurichten. Er hat jedoch zu Recht davon Abstand genommen, weil die Wulmstorfer Straße zum einen stark befahren ist und ein Radfahrerstreifen gegenüber der Benutzung des gegenüberliegenden Radfahrwegs eine größere Gefahr für die Fahrradfahrer darstellen würde. Zum anderen lässt auch die Fahrbahnbreite der Wulmstorfer Straße keinen Radfahrerstreifen zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16,  
21337 Lüneburg, oder Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Ar-

beitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Göll-Waechter

## **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,-- EUR festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16,  
21337 Lüneburg, oder Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener  
Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371,  
21313 Lüneburg,

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Göll-Waechter